

Ausfertigung

Rheinland-Pfalz

67433 Neustadt, den 22.07.2003

Kulturamt Neustadt

Konrad-Adenauer-Str. 35

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Telefon: 06321/8997 0

Flurbereinigungsverfahren

Telefax: 06321/8997 252

Weisenheim a.S. / Lamsheim

Az.: 41057-HA2.3

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Weisenheim a.S. und Lamsheim das

Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a.S. / Lamsheim

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Weisenheim a.S.

die Flurst.-Nrn. 461/10 bis 461/11, 491/45, 514/5, 520/2 bis 527/1, 529/3 bis 745/3, 768/1 bis 783/3, 822/5, 854/1 bis 873/2, 879 bis 1959, 1967 bis 2311/4, 2312/2, 2318/3, 2333/1, 2335/3 bis 2338/4, 2396/2, 2582 bis 2678/2, 2680/2, 2717 bis 3324, 3325/6 bis 3362, 3589/8, 3685/10 bis 3685/13, 3716/7 bis 3716/11, 3749, 3757 bis 3788/3, 3792/3, 3797/2 bis 3922/5, 3923 bis 4036, 4196/11, 4360/61, 4361 bis 4366/3, 4366/6 bis 4376/1, 4379/1, 4381/1, 4382/1, 4383/1, 4384/1, 4385/1, 4406/4, 4408, 4409 bis 4410, 4412/2, 4416, 4417, 4422/3, 4451/17, 4451/60, 4451/63, 4452/2 bis 4453/8, 4455/3, 4458, 4460/2, 4472 bis 4541/4, 4542/4 bis 4548/2, 4550/14, 4550/18, 4555/3 bis 4562/7, 4564/3 bis 4566, 4568/3 bis 4569, 4572 bis 4574/1, 4576/1 bis 4582/4, 4584/2 bis 4586/1, 4588/4 bis 4589, 4589/10 bis 4593, 4594/4 bis 4680, 4682, 4683/1, 4684 bis 4851, 4893 bis 4903, 5043/2 bis 5090/2, 5094 bis 5134/1, 5157 bis 5163, 5166, 5167/2 bis 5168/2, 5169 bis 5170, 5177, 5178 bis 5179, 5181/2 bis 5182, 5185 bis 5185/2, 5186/3, 5190/2, 5193/2 bis 5193/3, 5196, 5198, 5199, 5201, 5201/3, 5203/2 bis 5203/5, 5203/7, 5203/9, 5210, 5212 bis 5213/1, 5215, 5216/2 bis 5218, 5222 bis 5225, 5227 bis 5227/2, 5229, 5231, 5232/2 bis 5233, 5236, 5240/2, 5242 bis 5245, 5256/2 bis 5256/3, 5261 bis 5264, 5267/2, 5269 bis 5277, 5283, 5285, 5511 bis 5735, 5789 bis 5962/2, 6140 bis 6906/3, 6916, 7033/2, 7036 bis 7074/4, 7097/1, 7264/19 bis 7264/23 und 7264/27

Gemarkung Lamsheim

die Flurst.-Nrn. 2413/2, 2420/1bis 2430, 2432, 2481 bis 2508/3, 2511/2, 2512/2, 2513, 2518 bis 2520, 2525/2 bis 2527, 2528/2 bis 2528/3, 2529/2 bis 2530/3, 2531/9 bis 2629, 2821 bis 2826, 2827 bis 2835/6, 2836/2, 3301 bis 3335, 3335/3, 3336 bis 3662, 3665/1, 3703/2, 3820/1, 3825/3, 3828/1, 3830/3, 3840 bis 3852, 3856 bis 3873, 3904, 3905 bis 4220/2, 4221/2, 4221/3, 4222/2 bis 4223/2, 4225 bis 4243

3. Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a.S. / Lamsheim wird vom Kulturredienst Neustadt a. d. Weinstrasse durchgeführt.

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim a.S. / Lamsheim

Ihr Sitz ist in Weisenheim a.S., Landkreis Bad Dürkheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Kulturamt Neustadt

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte (M 1: 5.000), in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12

der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79

der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, Hauptstraße 14

der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land in Grünstadt, Industriestr. 11

der Gemeindeverwaltung Lamsheim, Mühltorstraße 25

der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24

und dem Kulturamt Neustadt, Konrad-Adenauer-Straße 35

Begründung:**1. Sachverhalt:**

In das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a.S. / Lambsheim werden im Wesentlichen die Flächen einbezogen, die innerhalb folgender Grenzbeschreibung liegen:

A.) Gemarkung Weisenheim a.S.

Im Norden	Gemarkungsgrenze
Im Osten	Gemarkungsgrenze, Westgrenze der Wegetrasse Flurstück-Nr. 5510,5736/3, 5787/2, 5963/2 (Betonweg östlich parallel zur L454) und Ostgrenze Flurstück 6140
Im Süden	Gemarkungsgrenze
Im Westen	Gemarkungsgrenze

mit Ausnahme der Ortslage und den Niederungsflächen des Fuchsbaches Südlich der Eisenbahnstrecke Freinsheim - Frankenthal

B.) Gemarkung Lambsheim

Im Norden	Gemarkungsgrenze
Im Osten	Ostgrenze der Flurstücke 3301, 3665/1, 3664/2, 3904 nach Osten entlang der Südgrenze Weg 3874 Ostgrenze Flurstück 3856 nach Osten entlang der Südgrenze Weg 2835/7 Kreisstrasse K2 Ostgrenze der Flurstücke 2622, 2629 nach Westen entlang der Südgrenze Weg 2413/2 Ostgrenze der Flurstücke 2420/1, 2420/2 nach Westen entlang der Südgrenze Schüttweg 2481 Ostgrenze Wegeflurstück 2531/9 und Flurstück 4243
Im Süden	Landesstrasse L522
Im Westen	Gemarkungsgrenze

Die Vertretung der Bauern- und Winzerschaft Weisenheim a.S. hat am 26.05.1998 bei dem Kulturamt Neustadt einen Antrag auf Durchführung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) gestellt. Ebenso hat die Bauern- und Winzerschaft Lambsheim am 10.03.2000 einen solchen Antrag gestellt.

Für das Verfahrensgebiet wurde daher eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung durch das Kulturamt Neustadt durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 FlurbG am 13.01.2003 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Kulturamt Neustadt als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung,
- Erstellung einer Aufbauplanung
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom Kulturamt Neustadt eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Im Rahmen der AEP wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt.

Die AEP kommt zu folgendem Ergebnis:

- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst zersplitterten, überwiegend weinbaulich und obstbaulich genutzten Grundbesitz. Dieser soll zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur durchgreifenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe neu geordnet werden.
- Das Bodenordnungsverfahren soll als Gesamtverfahren angeordnet und in Anlehnung an die vorliegende Planung für den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen in der Gemarkung Weisenheim a.S / Lamsheim in mehreren Abschnitten innerhalb rechtlich noch abzuteilender Einzelverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.
- Als Verfahrensart ist ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 1 FlurbG vorgesehen, da dieses Gebiet bisher nicht nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) neu geordnet wurde. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, den umfassenden Regelungsbedürfnissen aller wesentlichen Fachbereiche, insbesondere aber denen der Agrarstruktur, Landespflege und Wasserwirtschaft gerecht werden. Daher stellen sich der Neugestaltungsauftrag und der Handlungsrahmen sowie die Berücksichtigung der öffentlichen Belange als landeskulturell umfassend und im Verfahrensgebiet flächendeckend im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG dar.

- Durch eine frühzeitige Verfahrenseinleitung soll in Verbindung mit dem im Jahre 2003 bereits eingeleiteten Verfahren Fuchsbach (West) - Weisenheim a.S. auch der Austausch von Obstanlagen zur Anpassung der betrieblichen Entwicklung an die Zeitplanung der Aufbauplanung angeregt und mit den Bewirtschaftern geplant und gesteuert werden. Gleiches gilt für die Flächen, die für den Biotopschutz und Landespflege bereits angekauft wurden und evtl. weiterhin aufgekauft werden.

Die Durchführung des Verfahrens liegt im objektiven Interesse der Teilnehmer.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die Ziele des Verfahrens möglichst umfassend verwirklicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Neustadt
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

gez. Heinz Schröder

Ausgefertigt:

Kulturamt Neustadt

67433 Neustadt, den 22.07.2003

Im Auftrag

Hans-Werner Laubenstein
(A m t s r a t)

